

GR_GERICHTE SV2 2024 74 vom 6. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_74

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 74 du 6 août 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 74 del 6 agosto 2025

Regeste

Rückforderung von Leistungen nach AVIG | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 5

/ 19 zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [VOzEGzAVG/AVIG; BR 545.270]), sodass die örtliche Zuständigkeit des angerufenen damaligen Verwaltungsgerichts resp. des Obergerichts des Kantons Graubünden, auf welches die am 1. Januar 2025 beim früheren Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hängigen Verfahren übertragen wurden (Art. 122 Abs. 5 GOG [BR 173.000]), gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG (BR 370.100). Der Beschwerdeführer ist als formeller und materieller Adressat der mit Einspracheentscheid bestätigten Rückforderungsverfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb er ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 60 ATSG und Art. 61 lit. b ATSG) ist somit einzutreten. 1.2. Nach der übergangsrechtlichen Bestimmung von Art. 85 Abs. 1 VRG werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Nach aArt. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Gericht in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert CHF 5'000.00 nicht überschreitet und wenn keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist (vgl. aArt. 43 Abs. 2 VRG). Im vorliegenden Fall beträgt der Streitwert gemäss geltend gemachter Rückforderung CHF 4'388.45 (vgl. Verfügung der ALK GR vom 21. Juni 2024 [KIGA-act. 1]), womit die einzelrichterliche Spruchkompetenz gegeben ist. 2. Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdegegner zu Recht die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers auf ALE rückwirkend vom

E. 5.1

Nebst der Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen unrechtmässiger Erwirkung von ALE ist die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Taggelder zu verfügen (AVIG-Praxis ALE Rz. D44). Gemäss Art. 95 AVIG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Die Rückforderung betrifft Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind. Nicht relevant ist, ob die Leistungen im formlosen Verfahren oder mittels formeller Verfügung gewährt worden sind. Im Verfahren betreffend Rückforderung zuviel bezahlter ALE steht somit die Frage im Zentrum, ob der Beschwerdeführer Leistungen zu Unrecht erhalten hat und ob auf die bisherigen Leistungsabrechnungen aufgrund eines Rückkommenstitels zurückgekommen werden kann (vgl. Art.

53 Abs. 1 ATSG; vgl. BGE 130 V 318 E. 5.2, 129 V 110 E. 1.1 und E. 1.2.3

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wurde nach dem Gesagten zu Recht vom RAV C._____ per 9. Februar 2024 von der Arbeitsvermittlung abgemeldet, womit er ab selbigem Datum die Kontrollvorschriften gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. g AVIG nicht mehr erfüllte und somit auch keinen Anspruch mehr auf ALE hatte. Die Rückforderung betrifft demnach Leistungen, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind. Folglich war die ALK GR dazu verpflichtet, die ab 9. Februar 2024 bis und mit Kontrollperiode März 2024 ausgerichtete ALE im Betrag von CHF 4'388.45 zurückzufordern (vgl. act. B.3; KIGA-act. 1).

E. 5.3

Der Einwand des Beschwerdeführers, dass er den Rückforderungsbetrag nicht in der verlangten Höhe ausbezahlt erhalten habe, da das Betreibungsamt vorab die Entschädigung erhalten und einen Teil davon an die Gläubiger überwiesen habe und ihm lediglich noch das Existenzminimum ausbezahlt worden sei, ist unbehelflich, da die Arbeitslosenkasse den geltend gemachten Betrag unbestrittenermassen ausgerichtet hat. Aus den Akten geht überdies nicht hervor, dass der Beschwerdeführer die derart ausgerichteten Leistungen bestritten hätte, womit die entsprechenden Abrechnungsverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. z.B. act. B.3). 6. Zusammenfassend erweist sich damit der angefochtene Einsprache-entscheid vom 15. August 2024 als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 7.1. Nach Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht statuiert und Mutwilligkeit oder Leichtsinns nicht vorliegen, sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen. 7.2. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Parteikostenersatz zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 9

/ 19 aufgefordert, zum Fernbleiben vom Beratungsgespräch vom 8. Januar 2024 Stellung zu nehmen (ALK-act. 205; RAV-act. 177, 207). Am 15. Januar 2024 vermerkte der zuständige Personalberater des RAV C._____, dass der Beschwerdeführer auch der zweiten Einladung zum Beratungsgespräch vom 15. Januar 2024 unentschuldigt ferngeblieben sei; dass dieser gemäss Einwohnerregister in der Gemeinde B._____ angemeldet sei, und die Arbeitsbemühungen Dezember 2023 mit der Absenderadresse "c/o K._____, L._____, F._____" zugestellt worden seien (RAV-act. 192, 194 ff., 198 ff.). Am selben Tag erfolgte die (dritte) Einladung zum Beratungsgespräch vom 24. Januar 2024 (RAV-act. 204). Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, Stellung zu nehmen, weshalb er zum Beratungsgespräch vom 15. Januar 2024 unentschuldigt nicht erschienen sei; zudem hatte er sich zu den ungenügenden persönlichen Bemühungen um zumutbare Arbeit in den Kontrollperioden November und Dezember 2023 sowie in der Zeit vor Beginn der Arbeitslosigkeit zu äussern (ALK-act. 200 ff.; RAV-act. 185, 187, 189, 191). Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 an das RAV C._____ (Eingang: 17. Januar 2024) bat der Beschwerdeführer darum, dass die Korrespondenz nicht mehr an den D._____ in B._____, sondern an die E._____ in F._____ versandt würde (ALK-act. 194). Mit E-Mails vom 16. und 17. Januar 2024 an die ALK GR bat der Vater des Beschwerdeführers u.a. um

Versand der Korrespondenz an seine Adresse an der E. _____ in F. _____ (ALK-act. 195, 199; RAV-act. 119). Die Schreiben vom 9. Januar 2024 und 16. Januar 2024 des KIGA an den Beschwerdeführer jeweils an die Adresse in B. _____ wurden durch die Post wegen Unzustellbarkeit retourniert (RAV-act. 146 ff., 176 ff.). 4.1.3. Mit Schreiben der ALK GR vom 22. Januar 2024 an die Adresse in F. _____ wurde der Beschwerdeführer zur Stellungnahme betreffend freiwillige Stellenaufgabe aufgefordert (ALK-act. 191; RAV-act. 173). Mit Verfügung Nr. 345787129 vom 23. Januar 2024 wurde der Beschwerdeführer wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Beratungsgespräch am 8. Januar 2024 für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt (ALK-act. 189). Mit Eingabe vom 25. Januar 2024 bestritt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorsorglich die angeblich fristlose Kündigung seines Mandanten (ALK-act. 186 ff.). Mit weiterer Verfügung Nr. 345818571 vom 29. Januar 2024 wurde der Beschwerdeführer wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Beratungsgespräch am 15. Januar 2024 für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt (ALK-act. 182). Diese Verfügungen wurden mit dem Vermerk, der Adressat sei weggezogen, retourniert (vgl. retournierte Zustellcouvert der Verfügungen vom 23. und 29. Januar 2024 [KIGA-act. 7; RAV-act. 138 ff., 171]). Mit Verfügungen vom 30. Januar 2024

E. 10

/ 19 (Nr. 345822661, Nr. 345822693, Nr. 345822581) wurde der Beschwerdeführer für insgesamt 27 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt (ALK-act. 176 ff; RAV-act. 163 ff.). Auch diese Schreiben wurden mit dem Vermerk "verzogen" retourniert (vgl. RAV-act. 134 f.). Mit E-Mails vom 6. und 7. Februar 2024 wandte sich der Vater des Beschwerdeführers erneut unter Angabe der Zustelladresse F. _____ an die ALK GR (ALK-act. 168, 172). Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer bezüglich die ungenügenden Bemühungen um Arbeit in der Kontrollperiode Januar 2024 das rechtliche Gehör gewährt (ALK-act. 171; RAV-act. 154). Anlässlich des (telefonisch vereinbarten) persönlichen Beratungsgesprächs vom 9. Februar 2024 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die an ihn versandten Schreiben an den D. _____ in B. _____ von der Post mit dem Hinweis "unbekannt retour" retourniert worden seien und dass ihm ausserkantonale keine Post zugestellt werde. Er wurde aufgefordert, sich in F. _____ beim zuständigen RAV zu melden und einen Amtswechsel vorzunehmen oder im Raum C. _____ eine neue Wohnmöglichkeit zu suchen. Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, dass er den Fall einem Rechtsanwalt übergeben habe (vgl. Protokoll vom 9. Februar 2024 [KIGA-act. 12; RAV-act. 151 f.]). Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Stellung zur angeblich fristlosen freiwilligen Kündigung und bestritt eine solche (ALK-act. 159 f.; RAV-act. 112). Mit Verfügung Nr. 345934934 vom 21. Februar 2024 an die Adresse in B. _____ wurde der Beschwerdeführer für acht Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt (ALK-act. 157; RAV-act. 136). Auch diese Verfügung konnte nicht zugestellt werden (RAV-act. 85). In ihrer E-Mail vom 23. Februar 2024 an die ALK GR brachte die ehemalige Arbeitgeberin vor, dass das Zimmer dem Angestellten lediglich zur Verfügung gestellt worden sei, damit dieser in seiner Freizeit habe nach C. _____ kommen können, es sich dabei nicht um dessen Hauptunterkunft gehandelt habe (ALK-act. 128). 4.1.4. Mit Eingabe vom 23. Februar 2024 liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter gegen die Verfügung Nr. 345787129 vom 23. Januar 2024 Einsprache erheben und ausführen, "Anlässlich des ersten Beratungsgesprächs vom 5. Dezember 2023 beim RAV C. _____ (nachstehend: RAV) teilte der Einsprecher dem zuständigen RAV-Mitarbeiter, M. _____, mit, dass die beim

Einwohneramt B._____ gemeldete Adresse (D._____, B._____) seine Unterkunft im Hotel und Restaurant seiner Arbeitgeberin (G._____ AG) betreffe und er aber deswegen mit ihr in einem arbeitsrechtlichen Streit stehe. Deshalb würden ihm Postzustellungen an diese Adresse nicht weitergeleitet. Der Einsprecher beantragte deshalb, dass sämtliche Korrespondenz, namentlich die Aufgebote für weitere Beratungsgespräche, an die Adresse seines Vaters, N._____, E._____, F._____,

E. 11

/ 19 zugestellt werden. Im Weiteren hat er auch seine Mobile-Nr. hinterlegt, über die er stets erreichbar ist. [...]. Der Einsprecher ist dem Termin vom 8. Januar 2024 nur darum nicht gefolgt, da er hiervon nichts wusste. Der Einsprecher hat aber die ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die reibungslose Kommunikation mit dem RAV zu gewährleisten. [...]. Das RAV handelte damit treuwidrig, überspitzt formalistisch und damit rechtswidrig, zumal sich der Einsprecher nach Angabe seiner Korrespondenzadresse nach gutem Glauben darauf verlassen durfte, zumindest in Kopie an die angegebene Zustelladresse oder telefonisch über das geplante Beratungsgespräch informiert zu werden." (RAV-act. 124 ff.). Mit Eingaben vom 28. Februar 2024 und 1. März 2024 liess der Beschwerdeführer Einsprache gegen die Verfügungen Nr. 345818571, Nr. 345822693 und Nr. 345822581 vom 29. und 30. Januar 2024 erheben (RAV-act. 102 ff., 108 ff. und 115 ff.). 4.1.5. In der Notiz vom 7. März 2024 hielt das KIGA fest, "Gemäss GERES ist STES nicht mehr in Graubünden aktiv. Neue Adresse: L._____, F._____. Verfügung wurde an neue Adr. in F._____ gesendet!" (RAV-act. 84, 86). Mit Schreiben vom 8. März 2024 an die Adresse in B._____ und E-Mail (O._____) vom selben Tag wurde der Beschwerdeführer zum Beratungsgespräch vom 15. März 2024 eingeladen (RAV-act. 81 f.). Mit Schreiben des Rechtsdienstes KIGA vom 11. März 2024 an die Adresse in B._____ wurde der Beschwerdeführer zur Stellungnahme betreffend ungenügender Arbeitsbemühungen im Februar 2024 aufgefordert (RAV- act. 92). Der Personalberater des RAV C._____ vermerkte in der Meldung vom

E. 15

/ 19 einer Verwaltungsbehörde in Frage, hat diese den Sachverhalt in der Regel von Amtes wegen festzustellen. 4.2.3. Im Zeitpunkt, als sich der Beschwerdeführer zur Arbeitsvermittlung anmeldete und Antrag auf Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung stellte resp. die Kassenwahl traf (Art. 28 Abs. 1 AVIV), war er unbestrittenermassen in der Gemeinde B._____ angemeldet (vgl. Auszug aus dem AVAM betreffend Personalien des Stellensuchenden [KIGA-act. 2] und Auszug aus dem AVAM betreffend Grunddaten des Stellensuchenden [KIGA-act. 3]). Vorliegend war der Beschwerdeführer aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aber ab dem 14. August 2023 resp. spätestens ab dem 1. September 2023 nicht mehr in B._____ wohnhaft (vgl. Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 3. Dezember 2023 [KIGA-act. 5; RAV-act. 224 ff.]). Gemäss eigenen Angaben beabsichtigte er, aufgrund des Wechsels der Tätigkeit wieder in die Personalunterkunft in C._____ zu dislozieren. Aufgrund des Zerwürfnisses mit seiner ehemaligen Arbeitgeberin stand ihm diese Unterkunft aber nach dem 14. August 2023 nicht mehr zur Verfügung, weshalb er zu seinen Eltern nach F._____, Kanton St. Gallen, zog, wo er sich gemäss eigenen Angaben per 1. Juli 2024 auch offiziell anmeldete (vgl. Einsprache vom 15. Juli 2024 [KIGA-act. 11]). So betraf die beim Einwohneramt B._____ gemeldete Adresse am D._____ die Unterkunft im Hotel und Restaurant "I._____" seiner Arbeitgeberin, mit der er in arbeitsrechtlichem Streit stand (vgl. Einsprache vom 23.

Februar 2024 gegen die Verfügung Nr. 345787129 vom 23. Januar 2024 [RAV-act. 124 f.]). Für den Wechsel des Aufenthalts resp. Wohnsitzes in den Kanton St. Gallen spricht weiter, dass der Beschwerdeführer keinen Zugang zur Adresse in B._____ hatte (vgl. z.B. Protokoll vom 9. Februar 2024 [RAV-act. 151 f.; KIGA-act. 12]) und die Arbeitsbemühungen gemäss vorliegenden Unterlagen fast ausschliesslich in der Region F._____ tätigte (vgl. Formulare "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" der Monate Dezember 2023, Januar 2024 und Februar 2024 [RAV-act. 99, 156 f., 199, 208]), was ebenfalls darauf hindeutet, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz möglicherweise bereits im Jahr 2023, sehr wahrscheinlich spätestens im Januar 2024 in den Kanton St. Gallen verlegt hatte. Somit kann nach Ansicht des streitberufenen Gerichts nicht ausgeschlossen werden – obschon es wenig wahrscheinlich ist –, dass die angerufene ALK GR möglicherweise von vornherein nicht zur Ausrichtung von ALE zuständig gewesen war (vgl. Art. 77 Abs. 1 AVIG). Da indes die ALK GR ihre Zuständigkeit bis zum 8. Februar 2024 implizit anerkannte bzw. Gegenteiliges nicht geltend gemacht und die bis dahin ausgerichteten Leistungen nicht zurückgefordert wurden, kann die Frage betreffend originärer Zuständigkeit offenbleiben.

E. 16

/ 19 4.3. Unbestritten blieb vorliegend, dass diverse Schreiben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von ALE dem Beschwerdeführer wegen Zustellung an die mit dem Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern angegebene Adresse in B._____ dem Beschwerdeführer nicht oder erst verspätet hatten zugestellt werden können und der Beschwerdeführer deshalb u.a. mehreren Beratungsterminen fernblieb. Der in diesem Zusammenhang ergangene Einspracheentscheid vom 7. Mai 2024 (vgl. ALK-act. 60 ff.) als auch die weiteren Verfügungen des Beschwerdegegners bezüglich Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen (vgl. ALK-act. 157, 180) blieben – soweit ersichtlich – unangefochten und erwachsen demnach in Rechtskraft, so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. 4.4. Nachdem auf das Schreiben des Beschwerdegegners vom 12. April 2024 (KIGA-act. 9) innert zehn Tagen ab Erhalt des Schreibens keine Rückmeldung ergangen war, meldete das RAV C._____ den Beschwerdeführer – wie mit besagtem Schreiben in Aussicht gestellt – am 26. April 2024 per 9. Februar 2024 von der Arbeitsvermittlung ab (KIGA-act. 10). 4.4.1. Der Beschwerdeführer brachte mit Stellungnahme vom 4. Januar 2025 vor, dass er das Schreiben vom 12. April 2024 aufgrund seines Aufenthaltes im Spital nicht habe sofort beantworten können. Er habe sich ab dem 18. April 2024 aufgrund des erlittenen Herzinfarktes im Spital aufgehalten, es sei ihm ein Defibrillator eingesetzt worden. Er habe seinen Vater gebeten, mit dem Beschwerdegegner Kontakt aufzunehmen. Gestützt auf das E-Mail an die ALK GR habe diese seinen Vater angerufen und ihm mitgeteilt, dass das RAV zuständig sei. Da es ihm aufgrund des Spitalaufenthalts unmöglich gewesen sei zu reagieren, habe er "alles aufs Eis legen" müssen. 4.4.2. Dem Beschwerdeführer obliegt es, nachvollziehbar die Gründe darzulegen, weshalb er nicht in der Lage gewesen sein soll, das Schreiben des Beschwerdegegners vom 12. April 2024 fristgerecht zu beantworten. Was der Beschwerdeführer dazu vorbringt, vermag einen solchen Nachweis nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht geforderten Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erbringen. Aus den Akten geht hervor, dass das Schreiben des Beschwerdegegners vom 12. April 2024 gemäss Nachweis der Post bereits am 13. April 2024 und damit einige Tage vor dem 18. April 2024, als der Beschwerdeführer notfallmässig in das Universitätsspital eingeliefert werden musste (vgl. act. A.4, act. B.1), zugestellt worden war (vgl. Ed-act. 2). Überdies war der Beschwerdeführer am 30. April 2024 fähig, das Formular "Angaben der

Versicherten Person für den Monat April 2024" einzureichen bzw. von seinem Vater

E. 17

/ 19 einreichen zu lassen (ALK-act. 72, 74). Die vom Beschwerdeführer zu den Akten gebrachte E-Mail seines Vaters an "info@alk18.gr.ch" vom 2. Mai 2024 belegt zudem einzig, dass sich N._____ an die ALK GR (KIGA-act. 3) wandte und vorbrachte, dass sein Sohn ca. drei Monate arbeitsunfähig sei und er mit der ALK GR die Unstimmigkeiten besprechen wolle (vgl. act. B.5). Auch diese E-Mail an die ALK GR bzw. das Schreiben des Vaters vom 29. April 2024 erfolgten demnach zu spät, lief die Reaktionsfrist auf das Schreiben vom 12. April 2024 doch am 23. April 2024 ab. Im Übrigen führt auch der weitere Einwand des Beschwerdeführers, dass er immer noch zu 100 % krankgeschrieben sei (vgl. Ärztliche Zeugnisse vom 27. April 2024 und 19. Dezember 2024 [act. B.1 und B.4]) nicht weiter, vermag dieser Einwand doch nichts nachzuweisen, was einer Abmeldung vom Bezug von ALE mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen entgegenstünde. Somit erhellt, dass der Beschwerdeführer nach dem 9. Februar 2024 der Arbeits- vermittlung nicht wie vom Gesetz gefordert, zur Verfügung stand. Die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung per 9. Februar 2024 blieb unangefochten (vgl. Abmeldebestätigung vom 26. April 2024 samt Post- und Zustellbeleg [Ed-act. 3]). Es geht aus den Akten nicht hervor, dass sich der Beschwerdeführer um die Wiederherstellung der ihm gesetzten Fristen bemüht hätte. 4.4.3. Der Arbeit suchende Versicherte gilt vor der Anmeldung zur Arbeits- vermittlung nicht als arbeitslos (Art. 10 Abs. 3 AVIG). Damit korreliert, dass die Arbeitslosigkeit mit der Abmeldung von der Arbeitsvermittlung endet (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 310/01 vom 5. März 2002 E. 2b). Mit rechtskräftiger Abmeldung von der Arbeitsvermittlung erfüllte der Beschwerdeführer im Kanton Graubünden die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. g AVIG (Kontrollvorschriften, Art. 17 AVIG) nicht mehr. Damit fehlte es ab 9. Februar 2024 an einer der Voraussetzungen für den Bezug von ALE.

E. 18

/ 19 m.w.H.; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_369/2022 vom 5. April 2023 E. 3.2.1, 8C_195/2022 vom 9. August 2022 E. 2.3, 8C_378/2021 vom 17. August 2021 E. 3.2; vgl. Weisung AVIG RVEI [AVIG-Praxis RVEI], herausgegeben durch das Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], Stand 1. Januar 2024, Rz. A2).

E. 19

/ 19 Es wird erkannt:ti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.